

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2019 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Appen wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat vertritt Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeinde. Er berät die Organe und Ausschüsse der Gemeinde sachverständig in Fragen, die die älteren Menschen betreffen.
- (3) Der Beirat wird von der Gemeinde Appen als Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in seinem Wirkungsbereich unterstützt.
- (4) Der Beirat ist ein Gremium, das - unbeschränkt der Rechte der Organe und Ausschüsse der Gemeinde - von den Seniorinnen und Senioren gewählt wird.
- (5) Der Beirat ist - im Rahmen der Satzung - unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine innere Ordnung entspricht demokratischen Grundsätzen.
- (6) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die gemeindlichen Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen oder Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (7) Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Rechte werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat nimmt Anregungen und Anträge älterer Einwohnerinnen und Einwohner entgegen und leitet sie - evtl. auch mit seiner Stellungnahme - an die zuständigen Institutionen weiter. Er übt dabei eine prüfende, vermittelnde und überwachende Funktion aus.

- (2) Der Beirat pflegt Kontakte zu den Vereinen, Verbänden und Organisationen und Einrichtungen, die sich der älteren Menschen annehmen, um sie bei ihren Anliegen zu unterstützen. Er setzt sich für die Durchführung von Veranstaltungen und die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für ältere Menschen ein.
- (3) Er versucht, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der älteren Menschen in Appen beizutragen.
- (4) Er hat insbesondere die Aufgabe, die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in seniorenrelevanten Fragen zu beraten, zu unterstützen und berichtet über seine Arbeit.
- (5) Der Beirat kann Veranstaltungen durchführen.
- (6) Der Beirat darf Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Appen haben. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.
- (2) Die Mitglieder dürfen weder dem Kreistag noch der Gemeindevertretung angehören. Bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen aus Gründen der Interessenkollision ebenfalls nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (3) Für die Mitglieder ist zusätzlich jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern keine Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stellvertretung zur Verfügung stehen, ist das Fehlen einer Stellvertretung unschädlich.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer als seinen Vorstand. Die weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er wird unter der Leitung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Seniorenbeirates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein.
- (5) Die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von 5 Jahren aus der Mitte der Versammlungen der Seniorinnen und Senioren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des ersten zu wählenden Seniorenbeirats und allen nachfolgenden werden nach öffentlichem Wahlauf Ruf durch die Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Appen gewählt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine vom ihnen benannte Vertretung leitet die Wahlversammlung. Ebenso benennt er aus den nicht kandidierenden Anwesenden einen Wahlausschuss.
- (4) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis spätestens einen Monat vor der Wahl bei der Amtsverwaltung oder im Gemeindebüro Appen eingereicht werden. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge ihres Stimmanteils die Nachrückliste. Bei Stimmgleichheit auf einem Listenplatz entscheidet das Los.
- (5) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Beirates aus, so rückt für den Rest der Wahlzeit die Person nach, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl, die bisher nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten hat. Enthält die Liste keine weiteren Personen, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode leer. Dies gilt nicht für den Fall, wenn die Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates auf weniger als 5 verbleibende Mitglieder gesunken ist. In diesem Falle obliegt es dem Seniorenbeirat eine Nachwahl/Neuwahl zu veranlassen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates Appen.

§ 5

Vorstand und Vorsitzender

- (1) Der Vorstand vertritt den Beirat.
- (2) Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er hat die Sitzungen des Beirates und die Versammlungen vorzubereiten und von ihnen gefasste Beschlüsse durchzuführen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Niederschrift erhält jedes Beiratsmitglied sowie die Bürgermeisterin /der Bürgermeister.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und übt das Hausrecht aus.
- (5) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (6) Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit des Beirates aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Sofern es keinen Vorsitzenden gibt, lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zu einer Sitzung zusammen. Der Beirat tagt in öffentlichen Sitzungen, zu denen mit einer 14-tägigen Frist geladen wird und wie bei gemeindlichen Ausschüssen die öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Einladung zu den Sitzungen. Sie/Er ist nicht verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Seniorenbeirates eine Niederschrift. Die Niederschriften sind an die Mitglieder des Beirates mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.
- (4) Der Seniorenbeirat oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Gewählt und abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entfällt bei Wahlen die gleiche Stimmenzahl auf mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber, entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung gezogen wird.
- (6) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Nord gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (7) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel von der Gemeinde getragen. Für die Sitzungen des Beirates und seines Vorstands stellt die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 25.03.2008 tritt damit außer Kraft.

Appen, den 18.06.2019

Gemeinde Appen

Der Bürgermeister

Banaschak